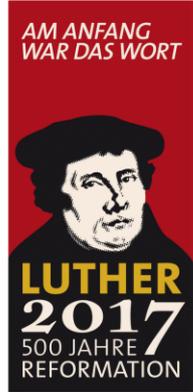




# EISENACH

## DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.1

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 240  
Jorge-Semprun-Platz 4  
99423 Weimar

Büro der Oberbürgermeisterin

Gebäude: Markt 1  
Auskunft erteilt: Herr Bilay  
Telefon: (0 36 91) 670 155  
Telefax: (0 36 91) 670 900  
E-Mail: [sascha.bilay@eisenach.de](mailto:sascha.bilay@eisenach.de)

AZ:

Ihre Zeichen  
240\_STS-1489-6209/2018

Ihre Nachricht vom  
01.10.18

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
05.11.2018

### ENTWURF

**Entwurf eines Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes – EisenachNGG (DS 6/6170 – Neufassung)**

**hier: Anhörung der Stadt Eisenach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der Anhörung der Stadt Eisenach zum „Entwurf eines Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes – EisenachNGG (DS 6/6170 – Neufassung) wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme beruht auf einem Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 06.11.18.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Damit kommt der Landesgesetzgeber der angestrebten freiwilligen Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis entsprechend nach.

zu Artikel 1

EisenachNGG

§ 4 Kostenfolgen

§ 4 Abs. 2 greift die Anregung der Stadt Eisenach auf, dass für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches innerhalb der Wartburgregion die künftige Große Kreisstadt Eisenach keiner Doppelbelastung ausgesetzt wird. Dieser Effekt tritt zunächst hinsichtlich der in § 3 Abs. 2 Ziff. 2 b bis d gelisteten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ein.

Sofern Buchstabe b, die Trägerschaft der Volkshochschule, betroffen ist, erscheint die gegenwärtige Textformulierung seitens der Stadt Eisenach unstrittig.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr  
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Fr 9:00 – 12:00 Uhr  
<http://www.eisenach.de>  
E-Mail: [info@eisenach.de](mailto:info@eisenach.de)

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr  
Di 8:00 - 18:00 Uhr  
Mi 8:00 - 13:00 Uhr  
Do 7:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 16:00 Uhr  
Sa 9:00 - 12:00 Uhr  
E-Mail: [buergerbueero@eisenach.de](mailto:buergerbueero@eisenach.de)

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse  
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003  
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK  
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03  
Gläubiger ID: DE7503300000076704



Hinsichtlich des Buchstaben c, des ÖPNV-Angebotes ist eine klarstellende Regelung im Gesetzentwurf erforderlich. Der vorliegende Text verweist auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG, wobei Eisenach den Großen kreisangehörigen Städte gleichgestellt wird. Allerdings besteht im Falle der Aufgabenwahrnehmung durch die Großen kreisangehörigen Städte bisher keine gesetzliche Regelung, die verhindert, dass die Großen kreisangehörigen Städte neben den Zuschussbedarfen im Hoheitsgebiet der Stadt auch den Zuschussbedarf des Landkreises für das restliche Landkreisgebiet zu tragen haben. Die Differenzierung dieser Zuschussbedarfe zwischen der ÖPNV-Leistung im Stadtgebiet und der ÖPNV-Leistung im übrigen Landkreisgebiet ist jedoch ein Wesensmerkmal der Großen Kreisstadt, wie es u.a. seinen Ausdruck in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes findet. Die derzeitige Textformulierung intendiert, dass Eisenach künftig als kreisangehörige Große Kreisstadt im Wartburgkreis neben dem Zuschussbedarf für den Stadtbusverkehr in Eisenach auch den Zuschussbedarf für den Regionalbusverkehr im Wartburgkreis zu finanzieren habe. Dieses will die Intention des Gesetzes hinsichtlich der in § 4 beschriebenen Kostenfolge-Regelung gerade vermeiden. Insofern ist eine Gleichstellung der Großen Kreisstadt Eisenach mit den übrigen Großen kreisangehörigen Städten unzulässig.

Eine solche Gleichstellung bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises mag nachvollziehbar sein. Bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises hat das Land nicht nur einen Einfluss darauf, ob die kommunale Ebene eine Aufgabe erfüllt, sondern auch, wie die Aufgabenerfüllung tatsächlich realisiert wird. Einer Einflussnahme durch das Land hinsichtlich dem „Wie“ ist der eigene Wirkungskreis jedoch ausdrücklich entzogen, weil dies dem Wesen der kommunalen Selbstverwaltung widersprechen würde. Mit dem neuen Status der Großen Kreisstadt will der Landesgesetzgeber eine neue Qualität schaffen. Während die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises über den Mehrbelastungsausgleich zum Großteil über das Land finanziell ausgeglichen werden, haben die Kommunen bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises einen deutlich höheren eigenen Finanzierungsanteil zu tragen. Von daher ist im Gesetzestext deutlich zu machen, dass im Falle der Großen Kreisstadt Eisenach eine Absetzung von den Großen kreisangehörigen Städten qualitativ vorzunehmen ist. Gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuschussbedarfe für den ÖPNV im Stadtgebiet von Eisenach und dem Regionalbusverkehr im Wartburgkreis ist eine gesetzliche Klarstellung dringend erforderlich, dass auch bei der gemeinsamen Aufgabenerledigung innerhalb der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts, getragen von der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis, eine Absetzung des Zuschussbedarfes des Wartburgkreises von der Kreisumlage für die Stadt Eisenach zwingend geboten ist. Andernfalls würde sich die Stadt Eisenach im Vergleich zum Status der Kreisfreiheit finanziell schlechter stellen, was die künftige finanzielle Leistungsfähigkeit Eisenachs dauerhaft und nachhaltig negativ beeinflussen würde.

Weitergehend geht die Stadt Eisenach davon aus, dass dieser Wille des Landesgesetzgebers, den Status einer Großen Kreisstadt gesetzgeberisch zu untersetzen, auch bei weiteren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur Geltung kommt. Hier ist insbesondere auf die Schulträgerschaft und die Finanzierung des Landestheaters bzw. der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach sowie den Musikschulen und Bibliotheken in der Wartburgregion zu verweisen.

Sofern die Stadt Eisenach die Trägerschaft für Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschule und Gymnasien behält, hat der Landkreis neben einer allgemeinen Kreisumlage eine gesonderte Schulumlage zu erheben. Von der Zahlung der Schulumlage wäre die Stadt Eisenach als eigener Schulträger befreit.

In die Schulumlage werden gemäß § 28 ThürFAG allenfalls 80 v.H. des umlagefähigen Aufwandes des Landkreises einschließlich der Schülerbeförderung inkludiert. Folgerichtig ist, dass im Zusammenhang mit dem EisenachNKG zugleich auch § 28 ThürFAG novelliert und an die neue Rechtslage (Trägerschaft Großer Kreisstädte für Gymnasien) angepasst wird, was bei der Bemessung der Kreisumlage zu berücksichtigen ist.

Die Stadt Eisenach interpretiert den Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfes dahingehend, dass beim verbleibenden Anteil in Höhe von 20 v.H., welcher der Kreisumlage zugeschlagen wird, ein Rückerstattungsanspruch der Stadt Eisenach gegenüber dem Wartburgkreis im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes besteht. Insofern muss die Ausnahmeregel in § 4 Abs. 2 Satz 1, wonach gerade für die Schulen keine Absetzung des verbleibenden Anteils des Schulaufwandes in Höhe von 20 v.H. von der Kreisumlage erfolgen soll, vermieden werden. Sollte diese vorgeschlagene Regelung nicht entfallen, würden künftig die gegenwärtigen Mitgliedsgemeinden des Wartburgkreises hinsichtlich der Finanzierung des Schulaufwandes finanziell bessergestellt. Eine finanzielle Besserstellung der Mitgliedsgemeinden würde jedoch die eigentliche Zielstellung des

Gesetzesvorhabens zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach ad absurdum führen.

Insofern ist eine gesetzgeberische Klarstellung dringend geboten, dass insbesondere in den beschriebenen Fällen ein Rückerstattungsanspruch der Stadt Eisenach gegenüber dem Wartburgkreis besteht. Die Stadt Eisenach vertritt die klare Auffassung, dass ein solcher Rückerstattungsanspruch grundsätzlich in allen Fällen besteht, in denen der Wartburgkreis Zuwendungen für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Kreisgebiet leistet und die Stadt Eisenach diese Aufgaben analog für ihr eigenes Gebiet selbst erbringt und eigene Mittel aufbringt.

#### § 17 Monitoring

§ 17 sieht eine Monitoring-Klausel mit mehreren Regelungsinhalten vor.

In Abs. 1 wird die Bildung eines Beirates zur Prüfung der finanziellen Effekte des Gesetzesvorhabens bestimmt. Der Beirat soll erstmalig 2022 seine Arbeit aufnehmen und 2030 einstellen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Bildung ist zu spät und sollte bereits im Jahre 2019 erfolgen.

Ein früherer Zeitpunkt der Bildung des Beirates ist geboten, da in Abs. 2 bestimmt wird, dass der Beirat die Finanzentwicklung der zurückliegenden zwei Jahre evaluieren soll. Erst nachfolgend sollen Vorschläge zur Verbesserung der Zielerreichung des Gesetzes unterbreitet werden können. Bis die Vorschläge des Beirates implementiert werden und Wirkung erlangen, ginge zu viel Zeit verloren

Zudem müsste sich der Beirat zunächst in die umfangreiche und bundesweit einmalige Sachlage einer freiwilligen Fusion einer kreisfreien Stadt mit einem Landkreis einarbeiten. Um die Effekte der Fusion tatsächlich bewerten zu können, muss der Beirat bereits 2019 gebildet werden. Nur so können im laufenden Verfahren die Fusion begleitet und die finanziellen Effekte bewertet werden. So könnte der Beirat schon frühzeitig Hinweise geben, nicht erschlossene Synergieeffekte der Fusion zu erschließen und damit rechtzeitig einen Beitrag dazu leisten, dass weitere Maßnahmen nach Abs. 3 nicht erforderlich werden.

Abs. 3 des Paragraphen formuliert die Zielstellung, dass Eisenach künftig eine durchschnittliche freie Spitze im unteren Mittel der bisherigen fünf Großen kreisangehörigen Städte aufweisen kann. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 1,5 Mio. Euro beschrieben. Sofern dieser Betrag „trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung“ nicht dargestellt werden kann, wird der Auftrag formuliert, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen. Damit „soll die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit ohne die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch die Stadt Eisenach erzielt werden“.

Diese im Gesetzentwurf formulierte Zielstellung wird ausdrücklich begrüßt, hat sich doch die Stadt Eisenach freiwillig dazu entschlossen, die Kreisfreiheit abzugeben, um die finanzielle Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung der „sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung“ einer Klarstellung wenigstens in der Begründung bedarf.

Der Hinweis und der Ansatz der sparsamen Haushaltsführung dürfen im Monitoring-Verfahren nicht dazu führen, die freiwilligen Leistungen der Stadt Eisenach unter den derzeitigen Stand bzw. des Haushaltes 2019 abzusenken. Ebenso ist aufgrund der Bedeutung des Kulturstandortes Eisenach eine Quote des freiwilligen Bereiches, insbesondere des Kulturetats der Stadt, angemessen zu berücksichtigen. Die Quote der freiwilligen Ausgaben muss entsprechend des verringerten Haushaltsvolumens der kreisangehörigen Stadt erhöht bzw. angepasst werden (hier Wiedergabe des Beschlusstextes des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus des Stadtrates der Stadt Eisenach).

Eisenach hat in den zurückliegenden Jahren stets eine unterdurchschnittliche Quote an freiwilligen Leistungen erbracht. Maßgeblich bestimmt der städtische Anteil zur Finanzierung des Landestheaters und der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach die Ausgaben der freiwilligen Leistungen. Obgleich zunächst in den Vertragsverhandlungen mit dem Freistaat zur mittelfristigen Sicherung dieser Kulturangebote zugesichert wurde, dass die städtischen Mittleistungsanteile auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Freistaat letztlich als pflichtige Leistungen im eigenen Wirkungskreis anerkannt würden, stellte sich nach Vertragsunterzeichnung heraus, dass der Freistaat diese Anerkennung verweigert. Das führt dazu, dass ein Betrag in Höhe von 2 Mio. Euro, an den die Stadt Eisenach vertraglich gebunden ist, nicht aus dem Anteil der freiwilligen Leistungen herausgerechnet wird. Ebenso werden maßgebliche Anteile aus pflichtigen Bereichen

(z.B. Verkehrssicherungspflichten) dem Kreis der freiwilligen Ausgaben zugerechnet. Diese Ausgaben führen zu einer Quote an freiwilligen Ausgaben, die auf den ersten Blick über den engen Kriterien zur Gewährung von Bedarfszuweisungen liegen. Dem Grunde nach finanziert Eisenach seit Jahren tatsächlich freiwillige Leistungen auf einem derart niedrigen Niveau, dass es gefährdend für das kulturelle und soziale Leben der Stadt ist. Das weitere Absenken freiwilliger Leistungen entfaltet demokratiegefährdende Wirkung. Vor diesem Hintergrund ist ausdrücklich zu betonen, dass bei der Evaluierung der Finanzsituation Eisenachs nach der Eingliederung in den Wartburgkreis weitere Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen nicht akzeptiert werden können. Um dem verfassungsrechtlichen Anspruch der kommunalen Selbstverwaltung in ausreichendem Maß nachkommen zu können, sind die Ansätze vielmehr zu erhöhen. Auch unter dem Gesichtspunkt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung müssen die Mittel für freiwillige Leistungen nach der Zeit der Kreisfreiheit (und nach der Entlassung aus dem System der Bedarfszuweisungen) erhöht werden. Andernfalls stößt das gesamte Verfahren auf wenig Akzeptanz in der Bevölkerung. Die freiwillige Rückgabe der Kreisfreiheit wäre zudem kein geeignetes Positivbeispiel, welches eine Orientierung für zukünftige Neugliederungsmaßnahmen darstellen kann.

### gestuftes Verfahren zur Umsetzung des Gesetzes

Das Gesetz soll in mehreren Stufen nacheinander wirksam werden.

Grundsätzlich tritt das Gesetz am 01.01.19 in Kraft. Dies betrifft den Teil, der sich auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kreistages im Jahr 2019 konzentriert.

Die Wahl des Kreistages findet am 26.05.19 statt. Gemäß § 27 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ThürKWG beginnt die Amtszeit des neu gewählten Kreistages am 01.06.19. Die Kreisfreiheit wird jedoch zum 01.07.19 aufgehoben; Eisenach wird in den Wartburgkreis eingegliedert und zur Großen Kreisstadt erklärt. Tatsächlich gehen die Aufgaben erst mit Wirkung vom 01.01.20 auf den Wartburgkreis über und die Große Kreisstadt Eisenach ist bis dahin wie eine kreisfreie Stadt zu behandeln.

Hinsichtlich des gestuften Verfahrens besteht Klarstellungsbedarf seitens der Stadt Eisenach.

Die Stadt geht davon aus, dass in dieser Zwischenzeit für die Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfe zwingend ein Jugendhilfeausschuss zu bilden ist – mit allen Rechten und Kompetenzen. Demnach wären die §§ 69, 70 und 71 SGB VIII sowie die §§ 1 – 5 des ThürKJHAG weiterhin durch die Stadt Eisenach zu beachten. Analog hätte der Wartburgkreis für sein Gebiet exklusive der Stadt Eisenach einen Jugendhilfeausschuss zu etablieren. Mit Aufgabenübergang zum 01.01.20 wäre der Jugendhilfeausschuss der Stadt Eisenach aufzulösen. Fraglich bliebe, ob und inwieweit der Jugendhilfeausschusses des Wartburgkreises zu diesem Zeitpunkt neu zu bilden ist.

### zu Artikel 2

#### Änderung der ThürKO

In Ziff. 1 wird in § 6 ThürKO ein neuer Absatz 3a eingefügt, der den Status der Großen Kreisstadt in Thüringen neu etabliert. Die neue Qualität besteht darin, dass neben den bisher bereits möglichen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Große kreisangehörige Städte) künftig auch Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Landkreise übertragen werden können. Dies ist insofern wichtig, da das gemeindliche/städtische Ermessen, wie die Aufgaben erbracht werden, wesentlicher Kern der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist. Die Stadt Eisenach geht hierbei davon aus, dass der in Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a bis d EisenachNGG dargestellte Aufgabenkatalog des eigenen Wirkungskreises für die Zukunft nicht abschließend ist. Sollte der Aufgabenkatalog des eigenen Wirkungskreises künftig erweitert werden (z.B. durch die Rückkreisung anderer bisheriger kreisfreier Städte), muss die Große Kreisstadt Eisenach zumindest die Möglichkeit eingeräumt bekommen, über die Zuweisung auch dieser Aufgaben befinden zu können.

#### weitere Hinweise

Die Stadt Eisenach hat in den vergangenen Jahren ein gut funktionierendes System der methodischen Gliederung der Stadt aufgebaut. In der Stabsstelle „Soziale Stadt“ wird mit wissenschaftlichen Methoden die Stadt hinsichtlich der sozialräumlichen Ausprägung einzelner Stadtteile und Quartiere untersucht. Die Stabsstelle wurde maßgeblich mit Fördermitteln des Landes, des Bundes und der EU aufgebaut und setzt die Förderschwerpunkte unter anderem mit der Armutspräventionsrichtlinie des Landes um. Auch die beantragten Mittel aus dem „Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ werden in die Stabsstelle fließen und die Qualität der Sozialraumerfassung / Sozialraumplanung weiter erhöhen, um daraus

abgeleitet, zielgerichtet unterstützende Angebote entwickeln und fortführen zu können. Die Stadt Eisenach hat in den letzten Jahren hervorragende Arbeit dabei geleistet, dass die unterschiedlichen Programme gut vernetzt und zielgerichtet zum Einsatz kommen können.

Antragsberechtigt für diese Programme sind aufgrund bestehender Förderrichtlinien die Landkreise und kreisfreien Städte. Mit der Eingliederung Eisenachs in den Wartburgkreis besteht die Gefahr, dass diese erfolgreiche Arbeit abgebrochen wird. Um diese Gefahr abzuwenden, muss die Exekutive die bestehenden Förderprogramme anpassen und die Großen Kreisstädte in den Kreis der Antragsberechtigten aufnehmen. Dieser Problemkreis ist nicht direkt dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzurechnen, im Ergebnis des Vorhabens aber zu thematisieren. Der Thüringer Landtag wird deshalb gebeten, im Rahmen begleitender gesetzgeberischer Maßnahmen aktiv zu werden, um die von der Stadt angeregte Zielstellung zu erreichen. Hierfür könnte ein entsprechender Entschließungsantrag, der die Landesregierung auffordert, die Förderbestimmungen anzupassen, ein geeignetes Mittel sein.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass sowohl für die Fortführung der Arbeit der Stabsstelle „Soziale Stadt“ als auch für die weiteren Aufgaben der Stadtverwaltung ein umfassender Zugriff auf Statistiken des Landes zwingend geboten ist. Gegenwärtig würde sich mit dem Verlust der Kreisfreiheit der Umstand ergeben, dass viele lokale und regionale Statistiken nur bis zur Tiefe der Landkreise und kreisfreien Städte veröffentlicht werden. Für die erfolgreiche Fortführung der bestehenden Konzepte ist es unerlässlich, dass Eisenach auch als Große Kreisstadt einen Zugriff auf diese Statistiken erhält. Dieses wäre aus Sicht der Stadt einfach möglich, da ein Teil der Daten ohnehin auf städtischer Ebene erhoben und an das Landesamt für Statistik übermittelt werden. Insofern sollten diese in der Stadt erhobenen Daten auch durch das Landesamt in geeigneter Form aufbereitet und veröffentlicht werden können. In den bisherigen Gesprächen zwischen der Stadt Eisenach und der Exekutive des Freistaates Thüringen konnte eine zufriedenstellende Lösung nicht herausgearbeitet werden. Insofern wird die Legislative um Prüfung zur Problemlösung gebeten.

Hinsichtlich der beabsichtigten Aufwertung Eisenachs zum Oberzentrum wird der Hinweis gegeben, dass bei der Novellierung des Landesentwicklungsplanes auch das Landesplanungsgesetz anzupassen ist. Derzeit verfügt Eisenach als kreisfreie Stadt über zwei Sitze in der Regionalen Planungsgemeinschaft. Mit Verlust der Kreisfreiheit verfügt Eisenach als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums über einen Sitz in der Regionalen Planungsgemeinschaft. Das Thüringer Landesplanungsgesetz bestimmt bisher, dass Landkreise und kreisfreie Städte in Abhängigkeit ihrer Einwohnerzahlen zwischen zwei und vier Mitglieder, die Mittelzentren ein Mitglied entsenden. Das Landesplanungsgesetz ist in der gegenwärtigen Fassung nicht darauf eingestellt, dass ein Oberzentrum nicht gleichzeitig kreisfreie Stadt ist. Sollte Eisenach als kreisangehörige Stadt mittelfristig zum Oberzentrum aufgestuft werden, würde die Stadt nach gegenwärtiger Fassung des Landesplanungsgesetzes nicht in der Regionalen Planungsversammlung vertreten sein. Es wird angeregt, für diesen Fall die Große Kreisstadt wenigstens den kleinen kreisfreien Städten gleichzustellen, sodass Eisenach zwei Mitglieder entsenden könnte. Diese eher redaktionelle Änderung des Landesplanungsgesetzes könnte auch kurzfristig innerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen werden, indem ein weiterer Artikel zur Änderung des Landesplanungsgesetzes aufgenommen würde. Dies würde eine ständige Veränderung der Zusammensetzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vermeiden und die Kontinuität der Arbeit gewährleisten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass zur beabsichtigten Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis am 01.11.18 eine Einwohnerversammlung stattgefunden hat. Dem Protokoll dieser Einwohnerversammlung, welches ich diesem Schreiben beigefügt habe, können Verlauf und wesentliche Anregungen der Einwohnerschaft entnommen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme beruht auf einem Beschluss des Stadtrates. Die Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung des Stadtrates am 06.11.18. Sofern sich bis zum Ende der Anhörungsfrist am 13.11.18 weitere Erkenntnisse ergeben sollten, die in diesem Verfahren zur Wahrung der Belange der Stadt Eisenach mitzuteilen sind, werde ich eine ergänzende Stellungnahme abgeben. Insofern bleibt weiterer Sachvortrag vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin